

# Tarifbestimmungen /Sondervereinbarungen zum Basler-Securitas VGB 2000 Quadratmeter-Tarif

## I. Tarifbestimmungen zu den VGB 2000 – qm-Tarif

### 1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten für Versicherungsverträge in der Wohngebäudeversicherung, die nach den Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung, VGB 2000 - qm-Tarif abgeschlossen wurden.

### 2. Berechnungsgrundlage

- a) Berechnungsgrundlage ist die Grundfläche des zu versichernden Risikos, gemessen in Quadratmetern.
- b) Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken genutzte Gebäudefläche einschl. aller ausgebauten Speicherräume, sowie Wintergärten. Gewerbefläche ist die zu gewerblichen Zwecken genutzte Gebäudefläche. Nebengebäude mit mehr als 10 qm Grundfläche werden mit 100 % ihrer Fläche zur Wohnfläche hinzugerechnet. Eigene Garagen und Carports gelten beitragsfrei mitversichert. Nicht eingerechnet werden müssen: Terrassen, Treppen, Balkone, Loggien, Keller- und nicht ausgebauten Speicherräume.
- c) Sind bei der nachstehenden Aufzählung mindestens vier Merkmale erfüllt, so muß der tarifliche Zuschlag für Luxusausstattung berechnet werden:
  - Verwendung exotischer Hölzer
  - künstlerisch bearbeitete Verglasungen
  - künstlerisch bearbeitete Wände
  - elektronische Sonderausstattungen (z.B. Einbruchmeldeanlage)
  - Solaranlage (Sonnenkollektor/ Photovoltaik)
  - Naturschieferdach
  - hochwertige Befliesung
  - offener Kamin / Kachelofen
  - Schwimmbecken / Pool
  - Glasfassaden
  - Einbauküchen im Wert über 20.000 EUR
  - Fußbodenheizung
  - Wintergarten mit einer Fläche über 15 m<sup>2</sup>
  - Marmorausstattung
  - Stuckarbeiten, Vertäfelungen, Parkett oder Natursteinböden

### 3. Beitragseinstufung

#### 3.1. Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten 5 Jahre, unabhängig ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht.

Schadenbelastung	Einstufung in Klasse	Schadenfaktor
schadenfrei	N	1,0
1 Vorschaden	S 5	1,3
2 Vorschäden	S 8	1,6
3 oder mehr Vorschäden	keine Zeichnung möglich	

#### 3.2. Einstufung bei weiterem Verlauf

- a) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von versicherten Schäden. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Versicherungsjahren

- b) aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat. Sind zu einem gemeldeten Schaden vom Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht worden, ist ein Rückkauf des Schadens durch den Versicherungsnehmer nicht mehr möglich.
- c) Maßgebend für die Rückstufung aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens ist das Jahr, in dem der Versicherer erstmalig eine Rückstellung oder eine Zahlung geleistet hat. Die Rückstufung erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit.
- d) Für die Klassen „S 12“ bis einschließlich „S 8“ gilt ein genereller Selbstbehalt von 500 EUR je Schadenfall als vereinbart.
- e) Zur Berechnung der Jahresnettoprämie (Beitrag ohne Versicherungsteuer) ist der entsprechende Tarifbeitrag mit dem Schadenfaktor gemäß 3.3 zu multiplizieren.
- f) Bei schadenfreiem Verlauf erfolgt im nächsten Versicherungsjahr jeweils die Weiterstufung in die nächst niedrigere Klasse bis zur Klasse N. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Der Versicherungsvertrag wird dann im folgenden Versicherungsjahr in die nachfolgend genannte Schadenklasse eingestuft.

### 3.3. Rückstufungstabelle

Klasse	Schadenfaktor	Anzahl der Schäden/Jahr		
		1	2	3 und mehr
Rückstufung in Klasse				
N	1,0	S 5	S 8	S 12
S 1	1,1	S 5	S 8	S 12
S 2	1,1	S 5	S 8	S 12
S 3	1,1	S 5	S 8	S 12
S 4	1,2	S 8	S 12	S 12
S 5	1,3	S 8	S 12	S 12
S 6	1,4	S 8	S 12	S 12
S 7	1,5	S 8	S 12	S 12
S 8	1,6	S 12	S 12	S 12
S 9	1,7	S 12	S 12	S 12
S 10	1,8	S 12	S 12	S 12
S 11	1,9	S 12	S 12	S 12
S 12	2,0	S 12	S 12	S 12

### 4. Sanktionen

Verschweigt der Versicherungsnehmer Vorschäden gemäß Nr. 3, so beträgt der Beitrag für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen.

### 5. Wirksamwerden der Einstufung in die Zuschlagsklassen

Der sich auf Grund des Schadenverlaufs ergebende Zuschlagssatz wird bei allen im folgenden Versicherungsjahr zu leistenden Beiträgen ab Fälligkeit wirksam.

### 6. Anrechnung von Vorschadenfreiheit

Vorschadenfreie Jahre können nicht auf andere Risiken übertragen oder auf neue Risiken angerechnet werden.

## II. Sondervereinbarungen zu den VGB 2000 – qm-Tarif

Es gelten die VGB 2000 mit folgenden Änderungen:

### 1. Versicherungswert

§ 9,1 Satz 1 VGB 2000 wird wie folgt geändert: Versichert ist der ortsübliche Neubauwert des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaus.

### 2. Anpassung des Beitrages

§ 10,2 VGB 2000 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag verändert sich gemäß der prozentualen Erhöhung des Anpassungsfaktors. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Quadratmeterprämie mit dem veränderten Wertzuschlag 2003. Der Wertzuschlag 2003 ergibt sich aus dem Veränderungssatz des Anpassungsfaktors im Verhältnis zum Basisjahr 2003. Der Veränderungssatz wird auf volle Prozent berechnet und aufgerundet.

- a) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Bei der Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80% und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20% berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- b) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages zugegangen ist, durch schriftliche Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Vertrag kann dann nicht mehr fortgesetzt werden und die Erklärung des Widerspruchs gilt als außerordentliche

Kündigung seitens des Versicherungsnehmers. Der Vertrag wird mit einer Frist von drei Monaten gekündigt und pro rata temporis abgerechnet.

### 3. Versicherungssumme / Unterversicherungsverzicht

§ 12 VGB 2000 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird keine Versicherungssumme ermittelt.
- b) Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche und die Angaben zur Bauausstattung korrekt angegeben wurden.
- c) Eine Unterversicherung wird im Verhältnis der tatsächlich vorhandenen zu der gemeldeten Quadratmeterwohnfläche angerechnet.
- d) Eine Unterversicherung wird insofern auch dann angerechnet, wenn die Frage nach der Bauausstattung nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurde. In diesem Fall gilt eine Höchsthaftungsgrenze von 2.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche als vereinbart.
- e) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, so besteht der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. b) weiterhin, wenn die abweichenden Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
- f) Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. b) gilt ferner nicht, wenn der Gebäudezustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Es gilt dann die Höchsthaftungsgrenze gemäß 3 d). Unberührt bleibt die Vorschrift über Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß § 9 Nr. 2 der VGB 2000.

### KAS & Partner

Finanz- und Versicherungsmakler  
Kempener Str. 44  
50733 Köln  
tel. 0221 – 73 28 667  
Fax 0221 – 73 28 669  
www.kas-und-partner.de  
info@kas-und-partner.de